

Wiedergutmachung seiner Tat und Bewährung vor der Gesellschaft an- gehalten und veranlaßt, sich der Verantwortungslosigkeit seines strafbaren Handelns — seiner persönlichen Schuld — bewußt zu werden, Einsicht in das gesellschaftlich Notwendige und Mögliche des vom sozialistischen Recht geforderten Verhaltens wie in die Übereinstimmung seines persönlichen Interesses mit dem im Recht ausgedrückten Interesse der sozialistischen Gesellschaft zu gewinnen und damit zugleich — durch seine tätige Selbstkritik und -disziplinierung — das Seine zu tun, um den mit seiner kriminellen Handlung zwischen ihm und der sozialistischen Gesellschaft hervorgerufenen Konflikt zu überwinden.

Nachdrücklich angehalten durch die ihm auferlegte Maßnahme, hat der Täter mit seiner Leistung zur Wiedergutmachung der Tat und zur Bewährung vor der Gesellschaft die von ihm abhängigen und in seiner Person notwendigen Bedingungen zu setzen, daß

- dem gemeinsamen Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger am zuverlässigen Schutz vor Straftaten und an der Durchsetzung ihres Rechtes Genüge geleistet und künftig dafür Gewähr geboten wird
- die zersetzende Wirkung des negativen Beispiels der Straftat gegenüber anderen noch ungefestigten Gesellschaftsmitgliedern aufgehoben wird und
- er selbst von der sozialistischen Gesellschaft wieder als gleichberechtigtes und -verpflichtetes Mitglied akzeptiert wird, in ihr seinen Platz finden und seine Persönlichkeit entwickeln kann.

Damit erweist sich die Wiedergutmachung und Bewährung als das zentrale, vorwärtsweisende verändernde Element der strafrechtlichen Maßnahmen, das den Schutz-, Vorbeugungs- und Erziehungszweck als dialektische Einheit zur Geltung bringt und das auch weitgehend deren andere Elemente inhaltlich bestimmt.

Die differenzierte Gestaltung des Systems der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bringt verbindlich zum Ausdruck, daß die **Strenge der Anforderungen, die mit den verschiedenen Maßnahmen an** die vom Rechtsbrecher zu leistende Wiedergutmachung und Bewährung gestellt werden, und folglich auch das Verhältnis von Zwang und Überzeugung in den Methoden ihrer Durchsetzung hauptsächlich bestimmt werden durch den Charakter, die Tiefe und die Intensität des Konflikts und der Isolierung, in die sich der Rechtsbrecher mit seiner Tat gegenüber der Gesellschaft versetzt hat und die es mit seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu überwinden gilt. Dieser Bedingtheit entsprechen sowohl die Vielfältigkeit des Systems der Maßnahmen als auch das grundlegende **Differenzierungsprinzip**, das dieses System beherrscht.

- a) Bei Vergehen, mit denen der Rechtsverletzer das Vertrauen der sozialistischen Gesellschaft zwar enttäuscht, aber seine Gemeinsamkeit mit ihr dennoch nicht gebrochen oder in ihren Grundlagen erschüttert hat, gehen die Anforderungen an die von ihm zu leistende Wiedergutmachung und Bewährung grundsätzlich von der Basis dieser ihm mit der sozialistischen Gesellschaft verbindenden Gemeinsamkeit und des